

Antrag

der Abgeordneten Dr.Strasser, Uhl, Dkfm.Rambossek, Böhm, Auer, Friewald, Sivec, Litschauer und Dr.Michalitsch

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LT-439/G-5/1

betreffend Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977, des St.Pöltner Stadtrechtes 1977, des Waidhofner Stadtrechtes 1977 und Wr.Neustädter Stadtrechtes 1977

Der Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union erfordert, daß den Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union das Kommunalwahlrecht eingeräumt wird. Mit der Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung wird den Unionsbürgern das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat unter den gleichen Bedingungen wie österreichischen Staatsbürgern eingeräumt.

Die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19.Dezember 1994, betreffend das Kommunalwahlrecht der Unionsbürger bedingt jedoch nicht, daß auch das passive Wahlrecht zum Bürgermeister bzw. zu Mitgliedern des Stadtsenates den Unionsbürgern eingeräumt wird. Diese Organe werden nämlich nicht durch unmittelbare Wahlen gewählt.

Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Bürgermeister und zum Stadtsenat sind in den Stadtrechten geregelt. Da den Unionsbürgern das passive Wahlrecht zum Stadtsenat und Bürgermeister nicht eingeräumt werden soll, ist eine entsprechende Änderung der Stadtrechte erforderlich.

Weiters soll eine Adaptierung des Begriffes „Gemeindemitglieder“ vorgenommen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die dem Antrag der Abgeordneten Dr.Strasser, Uhl, Dkfm.Rambossek u.a. beiliegende Gesetzesentwürfe betreffend Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977, des St.Pöltner Stadtrechtes 1977, des Waidhofner Stadtrechtes 1977 und Wr.Neustädter Stadtrechtes 1977 werden genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieser Gesetzbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen.“